

# RS Vwgh 1992/4/27 92/18/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §8;

ASchG 1972 §3 Abs2;

AVG §45 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/09 91/19/0338 2

## Stammrechtssatz

Einerseits ist dem VwGH ein allgemeiner Erfahrungssatz, wonach in jedem Verkaufsmarkt eine "gleichartige Abfolge der Produktpräsentation" unbedingt notwendig sei - woraus abzuleiten sei, daß bei Einrichtung eines Salatvorbereitungsraumes dies zwingend in unmittelbarer Nähe des Obstverkaufsbereiches zu geschehen habe - nicht bekannt, andererseits könnte auch damit das Argument nicht entkräftet werden, der Obstverkaufsbereich (und damit auch der Salatvorbereitungsraum) hätten in einen anderen

- vorschriftsmäßig belichteten - Teil des Verkaufsmarktes verlegt werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180105.X03

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)